

Zum Geltungshorizont radikaler Demokratietheorien

Sabrina Zucca-Soest

Abstract *Die Diskussion um radikale Demokratietheorien bildet einen nicht endenden Prozess des Hinterfragens der etablierten demokratietheoretischen Überlegungen ab. Bei aller Polemik stellt sich die grundsätzliche Frage, worauf die sehr unterschiedlichen radikal-demokratischen Ansätze jeweils abzielen: auf eine Aktualisierung von demokratischer Praxis wie demokratischer Ideen, einer Neubegründung von Demokratie im Ganzen oder gar einer ablehnenden Kritik der Demokratie als solcher. Um die Stoßrichtung radikal-demokratischer Theorien dennoch besser konturieren und dabei von den durch sie kritisierten normativ-universalistischen Demokratietheorien abgrenzen zu können, wird sowohl die theoretische wie metatheoretische Ebene betrachtet. Dies wird hier durch eine pointierte Diskussion der Generierung von Normativität vorgenommen, um so die bewussten oder unbewussten Grundannahmen der betrachteten demokratietheoretischen Strömungen sichtbar zu machen, die schließlich auch den Geltungshorizont beider Strömungen bestimmen.*

The discussion about radical democracy theories describes a process of critical questioning of established considerations in democracy theories. Despite all the polemics, the fundamental question concerns the extent to which radical democracy approaches, themselves very diverse, aim to actualize democratic practice as well as democratic ideas, to re-establish democracy as a whole, or even to critique democracy as such in a rejectionist manner. Nevertheless, in order to better outline the thrust of radical democracy theories and thereby distinguish them from the normative-universalist theories of democracy that they criticize, we examine them here at both the theoretical and metatheoretical levels. Through a pointed discussion of the generating of normativity, we can conduct a necessary analysis of the conscious or unconscious basic assumptions of the democracy theoretical currents under consideration, which ultimately makes the horizon of validity of both currents visible.

I. Problemfeld

Alle wichtigen Begriffe der Politischen Theorie sind umstritten (Buchstein/Jörke 2003: 470). Begriffe wie *Demokratie* bieten also mehr als bloße Wortbedeutungen; sie schließen viele einzelne Bedeutungen zusammen, aggregieren sie höher oder

zielen auf philosophische Systeme, politische Formationen, geschichtliche Lagen, religiöse Dogmen etc.¹ Werden diese Verallgemeinerungen von Begriffszusammenhängen unersetzbar, sind sie zu Grundbegriffen geworden, ohne die keine politische und keine Sprachgemeinschaft auskommt; zugleich aber bleiben sie umstritten, weil verschiedene Sprecher ein Deutungsmonopol durchsetzen wollen (Koselleck 2010: Fn.2, 98). Diese sprachlichen Auseinandersetzungen sind also auf das Engste mit den tieferliegenden Strukturen gesellschaftlicher Verfasstheit und dem gesellschaftlichen Wandel verbunden, der sich wiederum in einem Wandel der Begriffe widerspiegelt. Dies gilt ebenso und vielleicht auch insbesondere für den *Demokratiebegriff*. Solche Begriffe sind demnach in erheblichem Maße normativ aufgeladen (Jörke 2006: 254). Demokratie muss beschrieben werden als ein begriffliches Kontinuum, in dem sich der jeweilige, historisch kontingente gesellschaftliche Zusammenhang mit all seinen Implikationen und dem fortwährenden Wandel widerspiegelt. Nicht nur Praxen, auch Begriffe spiegeln und formen Gesellschaft.

Bei der radikaldemokratischen Literatur handelt es sich ebenso wie bei normativ-universalistischen Demokratievorstellungen mitnichten um einen homogenen Korpus. Nicht nur abweichende Details, auch sich widersprechende Positionen sind zu verzeichnen. Eine notwendige Betrachtung der Kontroverse zwischen Radikaldemokraten und Demokratiekritikern wird dabei ebenso wie die (un-)gerechtfertigte Vereinnahmung von Autor*innen, die sich selbst nicht als Radikaldemokrat*innen verstehen, durch Autor*innen der radikalen Demokratietheorie diskutiert (Klein 2012: 207). Die prodemokratische Sichtweise² sieht die moderne Demokratie als diejenige Gesellschaftsform an, welche die Kontingenz ihrer politischen Machtdiskurse anders als andere Gesellschaftsformen nicht notgedrungen verleugnen muss; daraus wird gefolgert, dass eine Radikalisierung ihrer politischen Strukturen als die richtige Antwort auf die gegenwärtige Legitimationskrise westlicher Staaten betrachtet werden muss (Klein 2012: 206). Während hier Demokratie als ein Gesellschaftsmodell gilt, welches durchaus das Potential zur Überwindung der politischen Krisen der Gegenwart bereithält, wird von demokratiekritischen Autor*innen³ Demokratie als ein im Kern ideologisches Unterfangen kritisiert, dessen fundamentalistische Tendenzen radikal offengelegt werden müssen (Klein 2012: 206). Ähnliches lässt sich auf Seiten der normativ-universalistischen Demokratietheorien nachzeichnen, indem metaphysische Konzeptionen, wie z.B. im Anschluss an Kant, denen der nachmetaphysischen im Anschluss an Habermas gegenübergestellt werden. Während Habermas wiederum mit guten Gründen

1 Vgl. für den Staat Reinhart Koselleck (Fn. 2), 98.

2 Zu nennen sind hier Autor*innen wie Ernesto Laclau, Chantal Mouffe, Étienne Balibar, Judith Butler, Giorgio Agamben, Antonio Negri und Jean-Luc Nancy.

3 Zu nennen sind hier Autor*innen Alain Badiou, Slavoj Žižek und Jacques Rancière.

als Vertreter radikaldemokratischer Vorstellungen (Nonhoff 2019) gelesen werden kann.

Ungeachtet dieser zum Teil stark divergierenden Konzeptionen in beiden Lagern werden hier dennoch einige Grundannahmen zur weiteren vergleichenden Betrachtung pointiert diskutiert. Auch wenn dies niemals allen Ansätzen gerecht werden kann, so lässt sich ein solcher Vergleich durch eine weiterführende Diskussion auf metatheoretischer Ebene fruchtbar machen. Denn erst ein kategorisierender Blick auf die theoretischen Strömungen selbst kann eine Aussage zu deren Geltungshorizont ermöglichen.

II. Theoretische Ebene

Dafür werden zunächst auf der theoretischen Ebene einige der heiß umstrittenen radikaldemokratischen Positionen und Kritiken betrachtet, um sie anschließend mit den Positionen normativ-universalistischer Demokratietheorien zu vergleichen.

1. Radikale Demokratietheorien

Bei allen Unterschieden zwischen den verschiedenen radikaldemokratischen Ansätzen lässt sich als eine gemeinsame Vorstellung hervorheben, dass radikale Demokratietheorien die *Kontingenz* sozialer und politischer Ordnungen (Laclau 1990) betonen und in diesem Zusammenhang die Bedeutung von *Dissens und Konflikt* bei der Gestaltung dieser Ordnungen für demokratische Politik herausstellen (Flügel-Martinsen 2022). Grundsätzlich wird als kontingent bezeichnet, was so oder auch anders sein könnte; für den hier verfolgten Zusammenhang bedeutet dies, dass soziale bzw. politische Ordnung immer auch anders institutionalisiert sein könnte und nicht auf überhistorischen Gründen, wie dem göttlichen Willen oder ökonomischen Zwangsgesetzen beruht und immer auch veränderbar ist (Marchart 2019: 572).

Demokratie kann hiernach schlicht als eine Folge der sozialen Wahrnehmung von Kontingenz verstanden werden (Flügel-Martinsen 2020:47). Als Modus des Umgangs mit Kontingenz reagiert sie auf das Fehlen – oder historisch betrachtet den Verlust – vorgegebener festgelegter legitimatorischer Quellen (Flügel-Martinsen 2020:47), wie wir sie z.B. von der mittelalterlichen Ordo kennen. Diese Kontingenz gilt aber mitnichten als zu überwindendes Hindernis, sondern wird vielmehr als basaler Bestandteil aller demokratischen Bemühungen festgehalten. Trotz des inkludierten Verunsicherungspotentials dieser Kontingenz wird sie begrüßt als Möglichkeitsraum für emanzipatorische politische Kämpfe – will man die Kontingenz begründungstheoretisch einhegen, geht auch das demokratische Gestaltungspotential verloren (Flügel-Martinsen 2020:55).

Wenn aber nun alles, auch der Maßstab demokratischer Prozesse, kontingent ist, dann kann es weder eine *erfahrbare Quelle* noch eine *bestimmbare Begründungslogik* für Demokratie geben. Demokratie, insbesondere radikale Demokratie, die gleichsam auf dem *abwesenden Fundament* sozialer Ordnung ruht, wäre dann umgekehrt dadurch definiert, dass sie die *Unmöglichkeit* sozialer und politischer *Letztbegründung* festschreibt (Marchart 2019: 575). Dies aber nicht etwa, indem sie sich zu Kontingenz in ein Verhältnis der Akzeptanz und zur ultimativen Grundlosigkeit sozialer Ordnung in ein Verhältnis der Affirmation setzt, ohne dabei zu vergessen, dass auch *kontingente Fundamente* in einer demokratischen Ordnung gelegt und gegebenenfalls verteidigt werden müssen (Marchart 2019: 575).

Weiter muss sich Demokratie auf eine grundsätzliche *Offenheit* einlassen (Flügel-Martinsen 2020:58). Sie ist ein Abenteuer und ist in ihrer faktischen Dimension wie auch als theoretische Idee jederzeit hinterfragbar. Es gibt keinen Anfang und kein Ende und – vor allem – keinen begründungstheoretischen Hintergrund, dem gegenüber sie Rechenschaft schuldig wäre. Eine Begründungslogik, die zu einer legitimen Normativität als Ergebnis politischer Prozesse führt – wie sie ja gerade normativ-universalistische Demokratietheorien verfolgen – wird als erstickend und nur wieder neue Hegemonien institutionalisierend zurückgewiesen (Flügel-Martinsen 2020:58; besonders kritischer Blick auf Institutionen vgl. Agamben 2017).

So kann es auch *keinen einheitlichen Grund*, wie etwa *die Welt*, *die Sprache* oder *die Substanz*, einer sozio-politischen Gemeinschaft geben; stattdessen ist eine heterogene Pluralität von Weltkonstruktionen und -rekonstruktionen, von idiosynkratischen Verständigungs- und Artikulationsweisen bzw. überhaupt des Gebrauchs symbolischer Medien anzunehmen (Niederberger 2006:250). In diesem Sinne ist Demokratie grundlos – sie mag historisch gewachsen sein und greift auf kein bestimmtes normatives Fundament zurück (Flügel-Martinsen 2020:59). Auch wenn die sich stets wandelbaren Grundlagen demokratischer Ordnungen geschaffen und ggf. verteidigt werden können, ist weder auf einen einheitlichen Grund, noch auf einen fiktiven Konsens abzustellen. Vielmehr sind mit einem historischen Blick diejenigen kontingenten Ein- und Ausschlüsse sowie die diskursiven Praktiken zu erfassen, die zur Bildung der Gemeinschaften geführt haben, die sich uns in ihrer vermeintlichen Solidität und Natürlichkeit darbieten (Niederberger 2006:270).

Denn die Orientierung beispielsweise am Konsens als einem über das Faktische hinausgehenden normativen demokratischen Standard beschränkt in der Kritikperspektive der Theorie radikaler Demokratie nicht nur das *Handeln* der demokratischen Akteure, sondern sie führt letzten Endes zur Überflüssigkeit der Demokratie überhaupt, da der Konsens quasi apriorisch von Autoritäten auslegbar ist und somit die Notwendigkeit faktischen politischen Streits verschwindet (Niederberger 2006:269). Demokratie gibt also keine Standards für Praxen und Begründungsressourcen vor, vielmehr müssen auch die Verfahren der Normbegründung selbst als solche kritisch hinterfragt werden (vgl. Tully 2009).

So ist es schließlich nicht der Konsens auf dem die Demokratie beruht und auf den sie abzielt, sondern vielmehr der Streit und der aktive Konflikt (vgl. Balibar 2012: 11f.). Von hier aus lässt sich schließlich auch das *Primat des Politischen* als nicht endende Auseinandersetzung verstehen. Denn das Politische bleibt dem Menschen irreduzibel zugewiesen (Abensour 2009:35), und beruht selbst auf dem Dissens und dem Konflikt, während die kritisierte Konsensfixierung (Mouffe 2008) und eine Fixierung auf rationale Argumente zu einer illegitimen Einschränkung des Fragens und Infragestellens führt (Derrida 2003: 15f.). Dissens, Konflikt und Kampf spielen im radikaldemokratischen Denken also nicht nur eine herausragende Rolle, sondern erscheinen als Grundmuster und Voraussetzungen der Verhandlung politischer Ansprüche und als Konstitutionsbedingungen des *Politischen* schlechthin (Vasilache 2019: 492) – auch wenn diese Hervorhebung des Dissenses von den Autor*innen ganz unterschiedlich diskutiert wird. Denn während für Lefort, Laclau, Mouffe und Rancière die positive Anerkennung von Dissens und Konflikt für eine radikaldemokratische Ordnung konstitutiv und als notwendig erscheint, schließen sich bei Foucault kaum demokratietheoretische Überlegungen an und bei Agamben werden Dissens, Konflikt und Kampf in ihren demokratiegefährdenden Implikationen thematisiert (Vasilache 2019: 502).

Die Hervorhebung des Dissenses soll schließlich einen adäquateren Zugang zur Demokratie ermöglichen. Denn radikale Demokratietheorien reklamieren für sich selbst einerseits empirisch mit Blick auf die widerstreitende Heterogenität der faktischen Interessen angemessener zu sein und andererseits der Demokratie eine Kritik entgegenhalten zu können, die es erlaubt, die Partikularität der jeweiligen Verfestigung von letzterer aufzuzeigen; dies wiederum trägt dazu bei, dass die demokratischen Verhältnisse sich immer wieder neu zur Alterität und Heterogenität öffnen können (Niederberger 2006: 269).

Die Herausstellung des *Politischen*, die *Grundlosigkeit* politisch-sozialer Ordnungen, und die allgegenwärtige Möglichkeit eines *Andersseinkönnens* und einer *Nicht-berechenbarkeit*, sowie das *Fehlen normativer Standards* sowie einer *Letztbegründbarkeit* für demokratische Prozesse führt schließlich zur Demokratie als einer *postessentialistischen Befragungspraxis* (Flügel-Martinsen 2020: 75). Dabei bleiben radikale Demokratietheorien *normativ* nicht völlig sprachlos. Denn wenn radikale Demokratietheorien auch keine begründeten normativen Kategorien formulieren können, so können ihre Interventionen dennoch gerade auf der faktischen Ebene normativ sehr folgenreich sein. Die Normativität radikaler Demokratietheorien lässt sich als faktisches Ergebnis von kritischen Auseinandersetzungen beschreiben und eben nicht als Begründungsressource.

Festgehalten werden kann, dass eben *keine theoretische Essenz* des Demokratiebegriffs – aber immerhin ein *konzeptioneller Kern* eines *emanzipatorischen Demokratieverständnisses* ausgemacht werden kann, der die *postessentialistische* Forderung nach ei-

ner steten *Revisionsbereitschaft* im Lichte der Forderungen sozialer Bewegungen herausstellt.

Bei der Betrachtung von Demokratie als einer postessentialistischen Befragungspraxis mit all ihren Implikationen stellt sich unweigerlich die Frage, wie sich radikale Demokratietheorien gegen die Gefahr einer demokratischen Selbstabschaffung und gegen die totalitären Versuchungen schützen können (anstatt vieler Flügel-Martinsen 2020: 75). Die scharfe Abgrenzung zu rechtsextremen Strömungen wird unter anderem damit begründet, dass die Rechtsextremen sich nicht auf die Demokratie berufen dürften, weil sie dem Phantasma einer substantiellen, xenophoben Vorstellung von Volk anhängen und dies in einer die Gewalt verherrlichenden Sprache verfechten (Flügel-Martinsen 2020:134).

Diesen radikaldemokratischen Grundannahmen wird insbesondere eine *selbstvergessene Normativität* vorgeworfen.⁴ Und tatsächlich stellt sich unweigerlich die Frage, inwiefern es radikaldemokratischen Ansätzen überhaupt möglich sein kann, demokratische Prozesse mit Begriffen wie *pluralistisch, inklusiv, gleiche Rechte und gewaltfrei* fundamental zu verweben, wenn doch jeder Maßstab und alle Inhalte postfundamentalistisch zu erklären sind. Dies wird insbesondere bei der Abgrenzung zum Rechtspopulismus immer wieder kritisch angemerkt. Aufbauend auf der These radikaler Kontingenz und damit der Gestaltungsoffenheit der Demokratie, besteht also die Frage, wie sich eine bestimmte normative Position verteidigen lassen soll, wenn alles berechtigterweise auch immer anders sein könnte (Ramin 2021: 337). Denn auf der einen Seite sollen radikaldemokratische Ansätze normative Standards kennen (inklusiv, gewaltfrei etc.), und sogar bestimmte Fundamente in einer demokratischen Ordnung gelegt und gegebenenfalls verteidigt werden können (Marchart 2019: 575). Auf der anderen Seite werden diese Grundstrukturen aber als die Auflösung von Standards der als hegemonial begriffenen Ordnung gedacht (von Ramin 2021: 338). Zugespitzt kann keine wie auch immer geartete inhaltliche Abgrenzung zum Rechtspopulismus die drängende theoretische Frage beantworten, wie die Absage an alle Standards selbst als Standard dienen kann (von Ramin 2021: 338).

Es stellt sich die Frage, ob radikaldemokratische Theorien wesentlich gegenüber stark verkürzten empirischen Demokratietheorien als erfahrungsgeleitete Bestimmung von Demokratieverständnissen (vgl. Flügel-Martinsen 2020) und normativen als solchen auf die Begründung von Demokratie modellen abzielenden, abgrenzbar sind. Dafür müssen zunächst die Zusammenhänge nach einem Vergleich mit normativ-universalistischen Theorien auf der metatheoretischen Ebene diskutiert werden. Hierfür wird zunächst der Abgleich von radikaldemokratischen Positionen mit denen von ihnen kritisierten normativ-universalistischen vorgenommen.

4 Anstatt vieler siehe Buchstein/Flügel-Martinsen Debatte auf <https://www.theorieblog.de/index.php/category/debatte/buchforen/>

2. Normativ-universalistische Demokratietheorien

Im Bereich der normativ-universalistischen Demokratietheorien lässt sich ebenso eine mannigfache Vielfalt von Ansätzen finden. Dennoch scheint sich eine geteilte Grundannahme abzuzeichnen: die *Notwendigkeit einer Rückkoppelung von empirischen, normativ gehaltvollen Sachverhalten an die sie begründenden, normativen Grundprämissen*.

Auch wenn bei Habermas zu Recht eine radikaldemokratische Perspektivität gesehen wird (Nonhoff 2019), so muss er als ausgewiesener Vertreter einer normativ-universalistischen Demokratietheorie gelesen werden. In normativ-universalistischen Theorieansätzen werden die bewertenden Urteile, die in politischen Prozessen vorgenommen werden, ebenso von ihren Entstehungskontexten geprägt und schließlich auch hier nicht immer präjudiziert (Habermas 2009: 10). Allerdings wird im Gegensatz zu radikaldemokratischen Ansätzen legitime Macht in Demokratien kommunikativ erzeugt und administrativ verwendet, um Ressourcen für die Verfolgung *kollektiver Ziele* zu mobilisieren (Habermas 2009: 11). Politisches Handeln hat nicht deshalb parteinehmenden Charakter, weil es wesentlich Dezision ist, sondern weil kollektive Festlegungen unter Irrtumsrisiko in eine ungewisse Zukunft ausgreifen (Habermas 2009: 11). Bei einer wohlwollenden Betrachtung beider Perspektiven lassen sich bis hierhin durchaus Parallelen ausmachen.

Weiter ist Politisches Handeln auf allen Stufen der Entwicklung, Festlegung und Durchführung kollektiv bindender Programme durch den *internen Zusammenhang von Parteinahme und Problemlösung* ausgezeichnet (Habermas 2009: 11). Diesem Zusammenhang tragen Inklusion und *Deliberation* als die beiden wesentlichen Merkmale demokratischer Politik Rechnung (Habermas 2009: 11). Mit Blick auf die kritisierte Konsensfixierung als gezielte Problemlösung scheren bereits hier ein Großteil radikaldemokratischer Ansätze aus.

Schließlich ist das demokratische Verfahren weiter darauf angelegt, die kommunikativen Freiheiten aller Bürger zu entfesseln und deren Parteinahmen unter Bedingungen diskursiver Meinungs- und Willensbildung in Produktivkräfte für die legitime, das heißt zugleich *interessenverallgemeinernde* und effektive Selbsteinwirkung einer politisch organisierten Gesellschaft zu verwandeln (Habermas 2009: 11). Spätestens bei der *Interessenverallgemeinerung* wird von radikaldemokratischen Positionen der Kontingenzgedanke ebenso wie die Hervorhebung von Dissens und Konflikt als Gegenkonzept in Stellung gebracht.

Es stellt sich nun auch hier die Frage, wie es mit der legitimen Erzeugung von Normativität bestellt ist. Wenn bei den normativ-universalistischen Demokratietheorien *Legitimität die Anerkennungswürdigkeit* einer politischen Ordnung bedeutet (Habermas 1976: 42), dienen Legitimationen dazu, diesen Anspruch einzulösen, d.h. zu zeigen, wie und warum bestehende (oder empfohlene) Institutionen geeignet sind, legitime Macht so einzusetzen, dass die für die Identität der Gesellschaft konstitutiven Werte verwirklicht werden (Habermas 1976: 42).

Ob Legitimationen *überzeugen oder geglaubt werden*, man denke an die totale Offenheit der radikaldemokratischen Ansätze, hängt auch hier gewiss von empirischen Motiven ab; aber diese Motive bilden – *und das beschreibt die unüberwindbare Trennlinie* – sich nicht *unabhängig von der formal zu analysierenden Rechtfertigungskraft der Legitimationen selber*; wir können auch sagen: vom Legitimationspotential oder von *den Gründen*, die mobilisiert werden können (Habermas 1976: 42). Dasjenige aber, was als Grund akzeptiert wird und *konsenserzielende* (versus Konsensfixierung), und damit motivbildende Kraft hat, hängt vom jeweils geforderten *Niveau der Rechtfertigung* ab (Habermas 1976: 42f.). Dieser Blick auf das Niveau der Rechtfertigung bildet schließlich auch, wie sich noch zeigen wird, die Drehtür zur metatheoretischen Ebene.

Mit Blick auf die nicht normativ-universalistisch begründenden Theorien wird weiter festgehalten, dass die *empiristische Vertauschung der Legitimität* mit dem, was man dafür hält, zwar sinnvolle soziologische Untersuchungen erlaubt (Habermas 1976: 55). Wenn der Objektbereich aber so gefasst wird, dass darin keine *legitimen, sondern nur noch für legitim gehaltene Ordnungen* (Kontingenzthese) auftreten können, wird der Zusammenhang, der beim *kommunikativen Handeln zwischen Gründen und Motiven* besteht, aus der Analyse ausgeblendet; jedenfalls wird *eine vom Akteur unabhängige Bewertung der Gründe* methodisch ausgeschlossen (Habermas 1976: 55).

An eben dieser Stelle stehen sich beide Theorieströmungen diametral gegenüber. Denn Demokratie ist den radikaldemokratischen Ansätzen folgend grundlos. Sie hat kein Ziel und beruht auf keinem allgemeingültigen Fundament, sondern ist ja gerade kontingent. Es gilt die reine Faktizität und eine vom Akteur unabhängige Bewertung der Gründe wird dezidiert abgelehnt. Die jeweiligen Motive bleiben beliebig.

Weiter konkretisierend operiert die diskurstheoretische Lesart von Demokratie mit der begrifflichen Verschränkung der Prinzipien von *Völkersouveränität und Menschenrechten* und verankert die Legitimität der Gesetze – einschließlich der Grundgesetze, die die Gesetzesherrschaft begründen – in der legitimitätserzeugenden Kraft des zugleich deliberativen und vertretungsgerechten Charakters der im *Verfassungsstaat institutionalisierten Verfahren demokratischer Meinungs- und Willensbildung* (Habermas 2004: 138f.). Eben dies beschreibt par excellence die *Erstickungsgefahr hegemonialer demokratischer Inhalte wie Standards*.

Eindeutige negative Pflichten einer *universalistischen Gerechtigkeitsmoral* (Metatheorie) – die Pflicht zur Unterlassung von Angriffskriegen und von Menschenrechtsverbrechen (Theorieebene) – bilden letztlich auch den *Maßstab* für die politischen Entscheidungen der Weltorganisation (Habermas 2004: 142). Gerade aber eine solche Grundlegung von allgemeingültigen Maßstäben soll durch eine postfundamentalistische Sichtweise überwunden werden. Während normativ-universalistische Theorien auf die *Vermutung* abstellen, dass Legitimität und die Bereitschaft, einer legitimen Ordnung Folge zu leisten, etwas mit der *Motivation*

durch gute Gründe zu tun haben (Habermas 1976: 55). Ob Gründe *gute Gründe* sind, lässt sich hiernach aber nur in der *performativen Einstellung des Teilnehmers* an einer Argumentation feststellen, nicht durch die *neutrale Beobachtung* dessen, was dieser oder jener Diskursteilnehmer für gute Gründe hält (Habermas 1976: 55). Während radikaldemokratische Theorien gerade auf die reine Faktizität und Beobachtung politischer Prozesse abstellen.

Dieser Wechsel der Beobachter- zur Teilnehmerperspektive macht den *neuralgischen Punkt* sichtbar. Denn er spiegelt beide Theoriestränge auf der metatheoretischen Ebene und beleuchtet damit die zu unterscheidenden Kategorien: nämlich die *Deskriptive* und *Präskriptive*. In ihren Extremformen werden hier zwei Demokratiebegriffe bestimmt: der empiristische und der normativistische – der eine ist sozialwissenschaftlich anwendbar, aber unbefriedigend, weil er vom systematischen Gewicht der Geltungsgründe abstrahiert; der andere wäre in dieser Hinsicht befriedigend, ist aber wegen des metaphysischen Kontextes, in den er eingebettet ist, unhaltbar (Habermas 1976: 58).

III. Metatheoretische Ebene

Will man von den Auseinandersetzungen auf theoretischer Ebene zum metatheoretischen Blick auf diese Auseinandersetzungen gelangen, muss also die Stufe der normativen Begründbarkeit genommen werden.

1. Begründbarkeit

Im Anschluss an den Positivismusstreit kann bei einer Argumentation für oder gegen praktische Orientierungen zum einen auf subjektive Dezsionen oder Werthaltungen (vgl. Weber 2005 und Jellinek 1976) als letzte Voraussetzungen zurückgegriffen werden – zum anderen stehen demgegenüber die Bemühungen um Verfahren und Bedingungen einer *transsubjektiven* und eben *universellen* Begründung von Handlungsorientierungen (Kambartel 2004: 510). Ob partikular oder universell, es muss eine zustimmungsfähige (rationale) Begründung bzw. Rechtfertigung der Normen vorliegen, denn diese gewinnen nur durch die Anerkennung der Normunterworfenen an Geltungskraft. An dieser Stelle sind die radikalen Demokratietheorien trotz aller kritischen Anti-Begründungsrhetorik noch nicht unausweichlich ausgestiegen. Vielmehr muss vergegenwärtigt werden, daß die Begründbarkeit von Normen in ihrer Art und Weise Argumentationslogiken umschließt, die bereits die *Grenzen der Geltungskraft* beschreiben. Normen müssen begründet sein, wenn sie anerkannt sein sollen. Auch das *Infragestellen* von eingeübten und hegemonialen demokratischen Verfahrensweisen muss Gründe anführen, wenn es denn eine kritisierende Stoßrichtung einnehmen will. Dies

bedeutet jedoch nicht, dass Normen nicht auch durch Sozialisation und alltägliche Anwendung wie auch den permanenten Streit um die Einrichtung gesellschaftlicher Ordnung, Geltungskraft erlangen können (Nida-Rümelin 2011). Wird diese Norm strittig, müssen auch im kritischen Diskurs Begründungen angeführt werden. Werden allerdings *universelle* Normen begründet, müssen die Bedingungen des rationalen Begründungsprozesses an *alle Teilnehmer* geknüpft werden, damit die Norm eben an *Verallgemeinerbarkeit gegenüber den Teilnehmern* gewinnen kann. Dies kann in unterschiedlicher Weise konzeptualisiert werden (Zucca-Soest 2012).

2. Zwei Dimensionen

Die Frage nach der Universalität von Normen spitzt den grundsätzlichen Dissens der sich gegenüberstehenden Zugänge (Zucca-Soest 2020) *universeller* (normativ-universeller) und damit metatheoretisch gesprochen *präskriptiver* und *relativistischer* (normativ-partikularer) und damit *deskriptiver* Art schließlich zu. Denn an dieser Stelle muss Auskunft darüber gegeben werden, nach welcher Begründungslogik Normen einen Geltungsanspruch erheben können. Die Frage nach der Universalität von Normen befindet sich damit im Widerstreit zwischen universalistischen und relativistischen Konzeptionen der Ethik (Mastronardi 2010: 187). Spannend ist hier die herausstechende Position von Badiou, der in seinen jüngeren Schriften u.a. Demokratie als politische Präskription der Gleichheit beschreibt (Badiou 2003). Auch dieses Verständnis macht die Verortung von Badiou's Denken im Feld der radikalen Demokratietheorie trotz gemeinsamer Strukturmerkmale schwierig (Hollendung 2019: 206).

2.1 Präskriptive Dimension (normativ-universalistisch)

In einer starken Fassung der normativ-universalistischen Zugänge wird darauf abgestellt, dass die Existenz von universellen Normen, d.h. solcher Normen, welche räumlich und zeitlich unbeschränkt und damit für die ganze Welt einheitlich gelten sollen (Mastronardi 2010: 187). An dieser Stelle wird zu Recht nicht nur von radikal-demokratischer Seite eine Metaphysikkritik geäußert.

In einer schwachen Fassung behaupten sie, für ihre Normen *universalistische Gründe* anführen zu können, d.h. solche, welche bei Vertretern aller Kulturen und Zeiten Anerkennung verdienen. In dieser zweiten Fassung gelten die Normen zwar nicht für alle Menschen und alle Situationen der Welt gleichermaßen, müssen aber von allen Menschen für konkrete Situationen anerkannt werden können (Mastronardi 2010: 187). Hier geht es offensichtlich um *nachmetaphysische Begründungslogiken*.

Dieser präskriptive Zugang geht davon aus, dass die normative Kraft von Werten und Normen *rational begründbar* ist. Auch wenn die Vertreter dieser Grundannahme dabei sehr in ihren jeweiligen Positionen divergieren, nimmt diese *kognitivistische*

Perspektive (Grewendorf/Meggle 1974: 7) die Intentionalität der Sprache und damit zugleich einen möglichen Rationalitätsanspruch der *Sprachverwendung* an. Es geht hier um die Bedeutung von inhaltlichen moralischen Schlussfolgerungen, die in diesem Sinne nicht falsifizierbar sind, sondern deren Geltungskriterium als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt benannt werden kann (Grewendorf/Meggle 1974: 7). Mit *präskriptiv* wird eine vorschreibende oder empfehlende Bedeutung von sprachlichen Ausdrücken (z.B. gut, richtig) benannt (Vossenkuhl 2007: 1265). Dieser Bedeutung liegt eine Wertung zugrunde, die sich nicht allein aus dem Begriff des Gegenstandes oder den Handlungen, die bewertet werden, erkennen lässt (sog. Nonkognitivismus) (Grewendorf/Meggle 1974: 7). Eine *Verbindlichkeit* im moralischen Sinn entsteht hier also, wenn ihr Gehalt mit einem Kriterium der Normativität (z.B. kategorischer Imperativ) legitimierbar ist (Grewendorf/Meggle 1974: 7f.). Hare versteht die Präskriptivität moralischer Urteile als eng verknüpft mit der menschlichen Freiheit, unabhängig von naturalistischen Determinanten moralische Überzeugungen bilden zu können (Vossenkuhl 2007: 1265). Da Überzeugungen nicht immer auf vernünftige Weise gebildet werden, ist zwischen dieser Freiheit und der Rationalität der Überzeugungen ein Widerspruch möglich (Grewendorf/Meggle 1974: 7). Hare sieht in der Überwindung dieses Widerspruchs gerade die Aufgabe einer rationalen ethischen Argumentation (Hare 1963: 2f.). Diese präskriptive Sphäre gibt dabei weiten Raum für unterschiedliche Auffassungen von Vernunft. Das große Projekt der Moderne zielt nun aber auf die Überwindung von reinen Vernunftbegriffen und apriorischen Erkenntniskonstruktionen ab, wie sie im deutschen Idealismus zu finden sind. Die anspruchsvolle Aufgabe besteht hiernach in der Formulierung eines Vernunftbegriffs, der die *Rationalität der Verständigung* in der modernen Gesellschaft begründet, in der *sozialen Realität* verankert ist und dabei die Grundprämissen der präskriptiven Sphäre nicht unterläuft.

2.2 Deskriptive Dimension (normativ-partikular)

Die normativ-partikularen Ansätze der *deskriptiven Dimension* vertreten einen *relativistischen Standpunkt*. Sie bestreiten die Möglichkeit, universale Normen begründen zu können, und anerkennen nur kulturbedingte, wandelbare eben kontingente Werte. Für sie können Normen weder universell gültig sein noch für konkrete Situationen universalistisch begründet werden. Alles Normative ist kulturell und situativ (Mastronardi 2010: 187). Eben diesen Grundannahmen folgen die radikaldemokratischen Ansätze, die anstatt von der universellen Gültigkeit von Normen von einer totalen Offenheit und Kontingenz ausgehen und durch das Fehlen eines bestimmten normativen Fundaments auch jedwede normative Begründbarkeit ablehnen.

Bei diesem *nonkognitivistischen Zugang*⁵ geht es darum, festzuhalten, welche moralische Positionen tatsächlich vertreten werden. Aus radikaldemokratischer Perspektive wird der Fokus hier auf die aktive Befragungspraxis, den Dissens, das Politische und den Streit gerichtet. Solche Positionen werden dabei aus der Beobachterperspektive beschrieben (Zucca-Soest 2020:231). Moralische Urteile befinden sich hier in deskriptiven Kontext-Bedingungen und ihr Geltungskriterium ist demnach falsifizierbar (Grewendorf/Meggle 1974: 7). Ob Sätze moralischer Art »wahr« sind, hängt hier davon ab, welche moralischen Ansichten tatsächlich vertreten werden (Grewendorf/Meggle 1974: 7). Die vielleicht stärkste theoretische Konkretisierung dieser metatheoretischen Grundannahmen ist die Theorie der *normativen Kraft des Faktischen*, die eindrucksvoll bereits von Georg Jellinek (Jellinek 1976) ausgearbeitet wurde.

Aber auch hier gilt: das Berichten von tatsächlich vorliegenden moralischen Ansichten, also die Ergebnisse der Befragung – als dezisionistisches Produkt – können keine weitere Verpflichtung begründen. Auch die Ansätze, die an das Konzept der *normativen Kraft des Faktischen* – also der normativen Wirksamkeit – anschließen, müssen diesem inhärent partikularen Geltungsanspruch von Normen (Institutionen) verhaftet bleiben. Denn auch wenn die Überzeugung oder die Kritik von dem Faktischen zu etwas Normativem führt (Jellinek 1976: 338), so ist der Grund der normativen Kraft des Faktischen nicht in einer bewussten oder unbewussten Vernünftigkeit zu suchen, wie dies gerade die präskriptive Gegenposition zu behaupten versucht. Vielmehr wird der Grund aus dem Wirken der menschlichen Natur einer kulturell verfestigten partikularen Gemeinschaft (Jellinek 1976: 343 ebenso Weber 2005: 157, 564) gewonnen. Eine komplexe Interaktion der Gemeinschaftsmitglieder führt hier zu einer Institution als sozialem Ergebnis, das so auch Festigkeit und weitere Geltungskraft nach sich zieht. Nach diesem von Max Weber und Georg Jellinek akzentuierten Ansatz muss sich die Gemeinschaft in dem von ihnen beschriebenen Interaktionsprozess auf Werte und Normen – wie auch immer geeinigt haben, sie praktizieren und ihnen durch ihre weitere Anerkennung normative Geltungskraft verschaffen bzw. erhalten. Auch die Idee von der Implementierung bestimmter (gerechter) Interaktionsprozesse oder -sphären als Legitimationsbasis ist diesem Typus zuzuordnen.

Allen Vertretern dieser kategorialen Grundannahmen ist die *strukturimmanente Grenze des Faktischen* gemein. Es muss bei der Beschreibung einer faktischen sozialen Gemeinschaft bleiben – ohne Geltungsanspruch für andere Gemeinschaften. Der Versuch, so etwas wie Menschenrechte oder demokratische Strukturen begründen zu wollen, ohne das Vorliegen einer globalen Gemeinschaft in Betracht zu ziehen, muss scheitern. Die Frage nach der veranschlagten intrinsischen Intersubjektivität

5 Zu einer ausführlichen Untersuchung zwischen kognitivistischen und nonkognitivistischen Ansätzen siehe Zucca-Soest 2012.

von Normen wie auch nach der interaktionsfolgenrelevanten Verbindlichkeit wird nicht gesehen bzw. nicht hinreichend geklärt, sondern kann nur ex post aus der Beobachterperspektive des Sozialwissenschaftlers festgehalten werden.

Wenn also eine Norm *kraft ihrer Anerkennungspraxis* zu einem akzeptierten Standard oder Maßstab des eigenen Handelns und die Normbefolgung zu einer Pflicht, sowie deren Nichterfüllung als ein Grund für Kritik (Hinsch 2008) betrachtet wird (pluralistisch, inklusiv, gewaltfrei) – dann kann für diese kein Richtigkeitsanspruch begründet werden. Erst die Diskussion von Richtigkeitskriterien – also z.B. die Frage warum demokratische Prozesse eigentlich inklusiv sein sollten – könnte eine vom (Legitimitäts-)Glauben losgelöste Begriffsbestimmung möglich machen (Zucca-Soest 2020: 232). An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass in der Legitimitätsliteratur diese Form der Normativität oftmals einer empirischen/deskriptiven gegenübergestellt wird. Dies lässt sich nach einer begründungslogischen Reflexion nicht halten. Daher verursacht eine solche Zuweisung große Missverständnisse im wissenschaftlichen Diskurs (Zucca-Soest 2020: 233).

IV. Konsequenzen der metatheoretischen Betrachtung

Die Herausstellung des Politischen, die Grundlosigkeit politisch-sozialer Ordnungen, die allgegenwärtige Kontingenz und die Ablehnung einer Letztbegründung führt also schließlich zu einer Demokratiekonzeption, verstanden als einer postessentialistischen Befragungspraxis.

Wenn Kontingenz einen Möglichkeitsraum für emanzipatorische politische Kämpfe eröffnen soll – und dies ohne begründenden Rückgriff auf ein bestimmtes normatives Fundament – dann impliziert dieser Zugriff einen relativistischen Geltungshorizont, und zwar mit allen Stärken und immanenten Begrenzungen.

Denn eine Begründungslogik, die diese relativistische Begrenzung überwinden könnte – die zu normativ-universell begründeten Ergebnissen politischer Prozesse führt – wird als erstickend und nur wieder neue Hegemonien institutionalisierend zurückgewiesen (vgl. Flügel-Martinsen 2020: 58). Dennoch bleiben ja radikale Demokratietheorien normativ nicht völlig sprachlos. Die Normativität radikaler Demokratietheorien gehört kategorisch zu den Normativitätsansprüchen, die sich der *normativen Kraft des Faktischen* zuordnen lassen.

Die aufgeworfene Frage, wie sich bei so viel Beliebigkeit, radikale Demokratietheorien gegen die Gefahr einer demokratischen Selbstabschaffung und gegen die totalitären Versuchungen schützen können sollen (Flügel-Martinsen 2020: 75), stellt sich unweigerlich. Diese Frage verweist auf den nicht zu hintergehenden tieferliegenden Bedeutungszusammenhang von Normativität. Die scharfe Abgrenzung zu rechtsextremen Strömungen über Werte wie Pluralität, Inklusivität etc., können als normativ-partikularistische Anforderungen nicht weiter begründet werden. Man

kann höchsten argumentieren, dass sich in dem kontingenten historisch-kulturellen Zusammenhang dies oder jenes als (hegemoniale) Vorstellung von Demokratie herauskristallisiert hat.

Radikaldemokratische Theorien stellen also darauf ab, dass alles ergebnisoffen ist – auf der inhaltlichen Ebene wie auch mit Blick auf die Verfahrensregeln demokratischer Prozesse und damit des Dissenses und der Auseinandersetzung selbst. Es kann keine demokratische Essenz festgestellt werden. Im Anschluss an die vorangegangenen Ausführungen können allerdings auch solche Bestimmungen für Demokratie(-theorien) wie Pluralismus, keine substantielle, xenophobe Vorstellung von Volk etc. keinen begründbaren Geltungsanspruch erheben.

Da ja die Verfahrensregeln selbst hinterfragbar sein müssen und dies ohne Rückgriff auf Rationalität, Vernunft oder höhergelagerte Normativität, muss es der Argumentation radikaler Demokratietheorien widersprechen, rechtsradikalen Kritiken das Recht abzusprechen, sich als Teil des Politischen und als Variante radikaler Demokratietheorie zu verstehen.

Darüber hinaus gibt es noch sprachtheoretische Einlassungen, die nicht ignoriert werden können. Denn *Kritisieren als in Frage stellen* bedeutet auch als ganz praktische Aktivität eine *prüfende Beurteilung*. Wenn etwas kritisiert wird, dann findet immer eine, in diesem Fall negative, Bewertung statt. Zu einer Bewertung gehört aber immer auch ein *Referenzwert oder ein Maßstab*.

Es stellt sich also nicht nur die Frage, woher der Bewertungsmaßstab für die Kritik radikaler Demokratietheoretiker*innen – und das jenseits von normativ-begründenden Ansätzen und rein deskriptiv-empirischen – kommt, sondern es muss vielmehr festgehalten werden, dass jeder Kritik ein Bewertungsmaßstab notwendiger Weise innewohnt. Mit Blick auf das Politische ist jedweder Bewertungsmaßstab hochgradig normativ; und das, um es klarzustellen, nicht im Sinne von normativ folgenreich oder normativ wirksam, sondern im Sinne von dem abgelehnten *begründeten normativen Gehalt*. Um zu kritisieren, müssen Gründe anhand eines Bewertungsmaßstabes angeführt werden – damit handelt es sich nicht nur um normative Folgen auf der inhaltlichen Ebene, sondern der Methodologie radikaldemokratischer Theorien selbst liegt eine, wenn auch selbstvergessene Normativität zu Grunde.

Um nun Demokratie als solche – und auch demokratische Theorien – in ihrer Mehrdimensionalität betrachten zu können, muss man sich auch durch einen Blick auf die metatheoretische Ebene informieren lassen. Denn Demokratie(-theorie) lässt sich weder ausschließlich in ihrer rein theoretischen Dimension noch ausschließlich in ihrer rein empirischen Dimension angemessen entschlüsseln. Die Schwierigkeit des Demokratiebegriffs besteht ja gerade in der immer schon gegebenen Überlappung dieser beiden Dimensionen. Vereinfacht gesagt lässt sich Demokratie nur durch einen Blick auf die Schnittstelle von Theorie und Praxis wesentlich betrachten. Ein Zugang, der die jeweils andere Dimension nicht inkludiert, muss verkürzt bleiben. Denn zwischen beiden Dimensionen bestehen Austausch-

beziehungen – und das immer schon. Theoretische Überlegungen formulieren die Begründungsformeln politischer Ordnungen, und politische Institutionen und Prozesse – auch die Prozesse des Politischen als Streit um die Einrichtung gesellschaftlicher Ordnung – bieten Anlässe zur theoretischen Reflexion (vgl. Peter 2010: 22). Diese Prozesse beschreiben die wechselseitige Bezogenheit beider Sphären. Es handelt sich um ein nicht auflösbares dynamisches Spannungsverhältnis von in der sozialen Realität empirisch abbildbaren demokratischen Prozessen einerseits und Demokratie als normativer Begründungskategorie andererseits (Zucca-Soest 2020: 230).

Nach dieser scharfen Kritik an radikaldemokratischen Einlassungen stellt sich die Frage, ob diese grundsätzlich abzulehnen sind. In Anbetracht einer hoch interdependenten Welt und diversen Gesellschaften muss der kritische Blick auch auf demokratische Hegemonien unbedingt hervorgehoben werden. Gerade die aktuellen Mehrfach-Krisen demokratischer Gesellschaften zeigen dringlichst auf, wie notwendig ein inklusiver Diskurs gerade mit marginalisierten Gruppen ist. Das Politische, im Sinne eines Streitens um die Werte und Normen einer gemeinsam geteilten Welt, darf nicht in einer endlos institutionalisierten demokratischen Praxis versiegen. Einen überzeugenden Geltungsanspruch und damit Wirksamkeit in der realen Welt können radikaldemokratische Ansätze aber nur erlangen, wenn sie sich metatheoretisch informiert positionieren.

Literatur

- Abensour, Miguel (2009): *Pour une philosophie politique critique*, Paris: Sens & Tonka.
- Agamben, Giorgio (2017): *The Omnibus Homo Sacer*, Stanford: Stanford University Press.
- Badiou, Alain (2003): *Über Metapolitik*, Zürich/Berlin: diaphanes.
- Balibar, Étienne (2012): *Gleichfreiheit*, Berlin: Suhrkamp.
- Buchstein, Hubertus & Flügel-Martinsen, Oliver Debatte: <https://www.theorieblog.de/index.php/category/debatte/buchforen/>
- Buchstein, Hubertus/Jörke, Dirk (2003): »Das Unbehagen an der Demokratietheorie«, in: *Leviathan*, S. 470–495.
- Derrida, Jaques (2003): *Einsprachigkeit*, München: Fink.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2020), *Radikale Demokratietheorien*, Hamburg: Junius.
- Flügel-Martinsen, Oliver (2022): »Radikale Demokratietheorie unter Normalisierungsdruck«, in: *Leviathan*, 50. Jg. 4/2022, S. 557–57.
- Grewendorf, Günther/Meggle, Georg (1974): »Zur Struktur des metaethischen Diskurses« in: dies. (Hg.), *Sprache und Ethik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7–31.
- Hare, Richard M. (1963): *Freedom and Reason*, Oxford: Clarendon Press.

- Habermas, Jürgen (1976): »Legitimationsprobleme im modernen Staat«, in: Kielmansegg, P.G. (Hg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, VS Sonderheft, Wiesbaden: VS https://doi.org/10.1007/978-3-322-88717-7_2
- Habermas, Jürgen (2004): *Der gespaltene Westen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2009): *Politische Theorie*, Band IV, Studienausgabe, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hinsch, Wilfried (2008): »Legitimität«, in: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hg.), *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, Berlin/Boston: de Gruyter.
- Hollendung, Anna (2019): »Alain Badiou«, in: Comtesse, Dagmar/Flügel-Martinsen, Oliver/Martinsen, Franziska/Nonhoff, Martin (Hg.), *Radikale Demokratietheorie*, Berlin: Suhrkamp.
- Jellinek, Georg (1976): *Allgemeine Staatslehre*, Kronberg: Athenäum.
- Jörke, Dirk (2006): »Wie demokratisch sind radikale Demokratietheorien?«, in: Heil, Reinhard/Hetzl, Andreas (Hg.), *Die unendliche Aufgabe – Kritik und Perspektiven der Demokratietheorie*, Bielefeld: transcript, S. 253–266.
- Kambartel, Friedrich, »Rechtfertigung« (2004): in: Mittelstraß, J., *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Stuttgart/Weimar, S. 510–528.
- Klein, Rebekka A. (2012): »Wider das Scheitern der Demokratie«, in: *ZfP* Jg. 3, S. 204–221.
- Koselleck, Reinhart (2010): *Begriffsgeschichten*, Berlin: Suhrkamp.
- Laclau, Ernesto (1990): »The Impossibility of Society«, in: ders., *New Reflections on the Revolution of Our Time*, London/New York, S. 89–92.
- Marchart, Oliver (2019): »Kontingenz/Grundlosigkeit«, in: Comtesse/Flügel-Martinsen/Martinsen/Nonhoff, *Radikale Demokratietheorie*, S. 572–575.
- Mastrorardi, Phillippe (2010): »Universalisierung: Ein Prozess inter-rationaler Verständigung«, in: *ZfP*, S. 187–206.
- Nida-Rümelin, Julian (2011): »Ethische Begründung«, in: Sellmaier, Stephan/Mayr, Erasmus (Hg.), *Normativität, Geltung und Verpflichtung*, Stuttgart: Kohlhammer, S. 35–56.
- Niederberger, Andreas, »Integration und Legitimation durch Konflikt? Demokratietheorie und ihre Grundlegung im Spannungsfeld von Dissens und Konsens« (2015), in: Heil, Reinhard/Hetzl, Andreas (Hg.), *Die unendliche Aufgabe – Kritik und Perspektiven der Demokratietheorie*, Bielefeld: transcript, S. 267–280.
- Nonhoff, Martin (2019), »Jürgen Habermas«, in: Comtesse/Flügel-Martinsen/Martinsen/Nonhoff, *Radikale Demokratietheorie*, S. 294–303.
- Mouffe, Chantal (2008): *Das demokratische Paradox*, Wien: Turia+Kant.
- Peter, Tobias (2010): *Wissen und Kontrolle. Ordnung, Regierung und Legitimation wissenschaftlicher Gesellschaften*, Baden-Baden: Nomos.
- Tully, James (2009): »Anerkennung und Dialog«, in: ders., *Politische Philosophie als kritische Praxis*, Frankfurt a.M.: Campus, S. 79–105.

- von Ramin, Lucas (2021), »Die Substanz der Substanzlosigkeit: Das Normativitätsproblem radikaler Demokratietheorie«, in: *Leviathan*, S. 337 – 360, DOI: 10.5771/0340-0425-2021-3-337
- Weber, Max (2005): *Wirtschaft und Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins.
- Vasilache, Andreas (2019): »Dissens/Konflikt/Kampf«, in: Comtesse/Flügel-Martinsen/Martinsen/Nonhoff, *Radikale Demokratietheorie*, S. 492–503.
- Vossenkuhl, Wilhelm (2007), »Normativ/Deskriptiv«, in: Gründer, K./Gabriel, Gabriel/Ritter, J. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Darmstadt: WBG.
- Zucca-Soest, Sabrina (2020), »Zur transkriptiven Begründung von Legitimität«, in: Herbst, Tobias/dies. (Hg.), *Legitimität des Staates*, Baden-Baden: Nomos, S. 223–249.
- Zucca-Soest, Sabrina, »Zur Universalität von Normen« (2012), in: Ast, Stefan/Hänni, Julia/Mathis, Klaus/Zabel, Benno (Hg.), *Gleichheit und Universalität*, ARSP-Beihft 128, S. 165–178.

